

Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück	Vorlage Nr.: 1598/2018			
Richtlinie über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hier: Annahmemeitscheidung für das Jahr 2018				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	03.12.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück	03.12.2018	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Bersenbrück stimmt der Annahme der Zuwendung aus dem Jahr 2018 zu.“

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €

Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Fachdienst II: Service und Finanzen

Sachverhalt:

Gem. § 111 Abs. 7 Satz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erstellt die Kommune einen jährlichen Bericht über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Kommunalaufsichtsbehörde, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind.

Da die Annahmeentscheidung für eine Zuwendung zeitnah herbeizuführen ist, muss über diese gemeldete Zuwendung aus dem Jahr 2018 entschieden werden.

Die angemeldete Zuwendung aus dem Jahr 2018 ist dieser Vorlage als Anlage in tabellarischer Form beigefügt.

Die Annahmeentscheidung für Zuwendungen im Wert ab 2.000,01 € obliegt dem Stadtrat, so dass die Zuständigkeit des Stadtrates hier gegeben ist.

Die o.g. Richtlinie trat am 01.05.2010 in Kraft.

Interessenkollisionen liegen aus Sicht der Stadt Bersenbrück nicht vor.

gez. Klütsch
Bürgermeister

gez. Wesselkämper
Außenstellenleiter